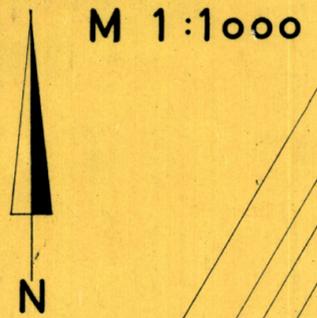


1965/4



BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE NORDENSTADT

FÜR DAS GEBIET 'AM DORF' FLUR 15

Entworfen und aufgestellt nach §§ 2, 8 und 9
des BBauG vom 23. 6. 1960

Im Einvernehmen
mit dem
Landkreis Main-Taunus
Rfm.-Höchst, den 20. Jan. 1965

der Gemeinde Nordenstadt
Nordenstadt, den 4. FEB. 1965

Stamm
Oberbaurat

Stamm
Bürgermeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit
vom 9. MRZ. 1965 bis 9. APR. 1965 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Nordenstadt, den 10. APR. 1965

Stamm
Bürgermeister



Bos
Gemeindevertreter - Vorsteher

Gemäß den Bestimmungen des BBauG und der B.M.V. in Verbindung mit der MBO wurde
dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29. JUNI 1965
als Satzung beschlossen.

- 1 DIE ANGELEGENE FIRSTRICHTUNG IST RECHTSVERBINDLICH
- 2 GAUPEN UND DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG
- 3 DACHNEIGUNG 22°-25°
DACHFORM: SATTELDACH
- 4 DIE ANGELEGENE GESCHOBZAHL IST VERBINDLICH
AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE
GESCHLOSSENE GRUPPE VON MINDESTENS 3 HÄUSERN EINE
RECHTSVERBINDLICHE EINIGUNG ÜBER EINE VERMINDERTE
GESCHOBZAHL TREFFEN.

NORDENSTADT DEN 6. JULI 1965

Stamm
BÜRGERMEISTER



Bos
GEMEINDEVERTRETER VORSTEHER

- ERLÄUTERUNG
- GELTUNGSBEREICH
 - BAULINIE
 - - - BAUGRENZE
 - - - GRENZE ZWISCHEN OFFENER UND GESCHLOSSENER BAUWEISE
 - ALTER KATASTERBESTAND
 - NEUER KATASTERBESTAND
 - NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
 - WA IG 04 07 ALLGEMEINES WOHNGEBIET GESCHLOSSENE BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIG GRZ 04 GFZ 07
 - WA Io 04 07 ALLGEMEINES WOHNGEBIET OFFENE BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIG GRZ 04 GFZ 07
 - WR Io 04 07 REINES WOHNGEBIET OFFENE BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIG GRZ 04 GFZ 07
 - FIRSTRICHTUNG
 - GEPLANTE STRAßE

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 30. August 1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i.V.m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - GutsMuths-Straßen-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
Wiesbaden, den 30. August 1977
Vermessungsamt
z. A.



Rechtskräftig am 24.11.65

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden gemäß § 11 BBauG am 11. NOV. 1965 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er wird gem. § 12 BBauG in der Zeit vom 11. NOV. 1965 bis 23. NOV. 1965 zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Nordenstadt, den 11. NOV. 1965

Mit Verfg. v. 11. Nov. 1965
III 3a gem. § 8 - II BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 11. NOV. 1965
Der Regierungspräsident
im Auftrage



Bos
Gemeindevertreter - Vorsteher